

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Lateinamerika
mit den Studienrichtungen
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre
an der Universität zu Köln
vom 09.03.2007**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) und des Artikels 8 HFG, hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studenumfang und Studienaufbau	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine	4
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	8
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 9 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 12 Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	13

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung	15
§ 14 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	15
§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	16
§ 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis	17

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	17
§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung	19
§ 19 Diplomarbeit	24
§ 20 Freiversuch	26
§ 21 Auslandspraktikum	27
§ 22 Zusatzfächer	27
§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis	27
§ 24 Diplomurkunde	28

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	28
§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	28
§ 27 Übergangs- und Auslaufbestimmungen	29
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	30

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln, den die Philosophische Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchführt.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Diplomprüfung im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad 'Diplom-Regionalwissenschaftlerin' beziehungsweise 'Diplom-Regionalwissenschaftler' (Dipl.-Region.-Wiss.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen 14 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. Das Nähere regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium erfolgt in den fachlichen Ausrichtungen (im Folgenden: Studienrichtungen) Politikwissenschaft oder Volkswirtschaftslehre und mit den sprachlichen Schwerpunkten (im Folgenden: Schwerpunkte) Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur. Die Entscheidung für die Studienrichtung trifft eine Kandidatin oder ein Kandidat mit der Meldung zur ersten Teilprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung Grundzüge der Politikwissenschaft beziehungsweise Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die Entscheidung für den Schwerpunkt mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Diplomvorprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur. Im Rahmen des Hauptstudiums in den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre ist gemäß § 18 Abs. 2, 4, 6 und 8 unter zwei festen Wahlpflichtfächern zu wählen. Die Entscheidung für das feste Wahlpflichtfach trifft eine Kandidatin oder ein Kandidat mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft beziehungsweise mit dem Antrag auf allgemeine Zulassung zu Teilprüfungen in den festen Wahlpflichtfächern Spezielle Volkswirtschaftslehre oder Wirtschafts- und Sozialgeographie. Darüber hinaus ist im Hauptstudium ein freies Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 2, 4, 6 und 8 zu studieren. Die Entscheidung für das freie Wahlpflichtfach trifft eine Kandidatin oder ein Kandidat in den freien Wahlpflichtfächern der Philosophischen Fakultät mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im gewählten freien Wahlpflichtfach, in den freien Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit dem Antrag auf allgemeine Zulassung zu Teilprüfungen im ge-

wählten freien Wahlpflichtfach. Einem Antrag auf Wechsel der Studienrichtung beziehungsweise des Schwerpunkts beziehungsweise des festen oder freien Wahlpflichtfachs wird vom Prüfungsausschuss stattgegeben, wenn die in der zunächst gewählten Studienrichtung beziehungsweise in dem zunächst gewählten Schwerpunkt beziehungsweise in dem zunächst gewählten festen oder freien Wahlpflichtfach abgelegten einschlägigen Fachprüfungen oder Teilprüfungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

- (4) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Es erstreckt sich jeweils auf Studiengebiete aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten. Die Fachprüfungen können sich aus Teilprüfungen oder Teilklausuren zusammensetzen. Die letzte Prüfungsleistung soll in der Regel spätestens im vierten Fachsemester erbracht werden.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen. Die Fachprüfungen können sich aus Teilprüfungen zusammensetzen. Die Fachprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 18 setzen sich aus Teilprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen zusammen, für die Leistungspunkte (LP) vergeben werden; das feste Wahlpflichtfach Politikwissenschaft ist davon ausgenommen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Anfertigung der Diplomarbeit soll nach näherer Bestimmung in § 19 Abs. 3 innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen.
- (4) Die Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgen im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät; zuständig nach näherer Bestimmung in § 5 Abs. 7 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftliche Richtung und Sozialwissenschaften. Die Fachprüfungen in allen weiteren Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgen im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät; zuständig ist der Prüfungsausschuss nach § 5.
- (5) Die Gegenstände einer Prüfung werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils maßgebenden Lehrveranstaltungen bestimmt. In den schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag. Im Grundstudium können Fachprüfungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden nach Maßgabe der dort getroffenen Regelungen.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage

ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

- (7) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, in den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sowie Iberische und Lateinamerikanische Geschichte auch in spanischer beziehungsweise portugiesischer Sprache. In den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können Prüferinnen und Prüfer die Prüfungen auch in englischer Sprache abnehmen; die Aufgabenstellungen dieser Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Die Prüflinge können diese Prüfungen wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.
- (8) Zu jeder Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur (Erst- und Wiederholungsprüfung) der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, ist nach der allgemeinen Zulassung im Prüfungsamt gemäß § 7 in Verbindung mit § 17 eine Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen mit Leistungspunkten bei der Kursleiterin oder dem Kursleiter erforderlich.
- (9) Die für die Meldung zu und den Rücktritt von Fachprüfungen oder Teilprüfungen maßgeblichen Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, erfolgt die Bekanntmachung in den für die Durchführung der Teilprüfung zuständigen Instituten oder Lehrstühlen.
- (10) Für Fachprüfungen oder Teilprüfungen wird in jedem Semester ein Prüfungstermin angesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Fachprüfung oder Teilprüfung an der Philosophischen Fakultät nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, die nicht bestandene Prüfung an einem weiteren, in der vorlesungsfreien Zeit anberaumten Prüfungstermin zu wiederholen. Für Fachprüfungen oder Teilprüfungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelten die diesbezüglichen Beschlüsse des dortigen Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 7). Entsprechendes gilt für die den Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Klausuren oder mündlichen Prüfungen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin einer Prüfung bekannt. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, erfolgt die Bekanntmachung durch die für die Durchführung der Teilprüfung zuständigen Institute oder Lehrstühle.
- (12) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (13) Die studienbegleitenden Teilprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 18 können mit Leistungspunkten kreditiert werden. Sofern Leistungspunkte für Teilprüfungen vergeben werden, ist dies in § 18 entsprechend ausgewiesen. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn eine Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 bestanden ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende neun Mitglieder an:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter;
 2. zwei von der Philosophischen Fakultät und zwei von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählte hauptamtliche Professorinnen oder Professoren;
 3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät;
 4. zwei Studierende des Studienganges Regionalwissenschaften Lateinamerika.

Für die Mitglieder nach den Nummern 2, 3 und 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters erfolgt für die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen mindestens eine oder einer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und mindestens eine oder einer der Philosophischen Fakultät angehört. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen. Bei solchen Entscheidungen besteht die Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer beziehungsweise seiner Stellvertreterin oder ihrem beziehungsweise seinem Stellvertreter noch mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen; § 4 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für zu bestimmende Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (7) Für die Organisation, Durchführung und Bewertung der Fachprüfungen, Teilprüfungen und Teilklausuren, die im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1), tritt der Prüfungsausschuss den diesbezüglichen Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei. Im Zweifelsfall oder bei widersprüchlichen Beschlüssen, Anordnungen und Festsetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät (§ 5 Abs. 1).
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Diplom-Vorprüfungen das Diplom-Vorprüfungsamt, für die organisatorische Abwicklung der Diplomprüfungen das Diplomprüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung. Für die Fachprüfungen und Teilprüfungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 arbeiten die Prüfungsämter der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Absatz 7 mit den zuständigen Einrichtungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zusammen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, einschließlich der Maßgaben nach Absatz 7 mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer für die Fachprüfungen und Teilprüfungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2; entsprechendes gilt für Diplomarbeiten in allen Fächern nach § 19 Abs. 2. Der Ausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern werden in der Regel ausschließlich an der Universität zu Köln tätige Professorinnen und Professoren, denen eine der Fakultäten die Lehrbefugnis verliehen hat, bestellt, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können auch andere Personen nach § 95 Abs. 1 HG^{**} zu Prüferinnen

* Die so gekennzeichneten Verweise auf Fundstellen im Hochschulgesetz (HG) beziehen sich auf das Hochschulgesetz vom 14. März (GV.NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung

beziehungsweise zu Prüfern oder zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer bestellt werden, sofern sie die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben und von einem der Fachbereiche einen Lehr- und Prüfungsauftrag erhalten haben. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen der Fakultäten zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat kann für die Diplomarbeit sowie für die schriftlichen Prüfungen an der Philosophischen Fakultät sowie für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen beziehungsweise Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer für Fachprüfungen, Teilprüfungen und Teilklausuren mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen, Teilprüfungen und Teilklausuren. Dabei können den Kandidatinnen und Kandidaten für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt. Für die studienbegleitenden Teilprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, erfolgt die Bekanntmachung in den für die Durchführung der Teilprüfungen zuständigen Instituten oder Lehrstühlen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder eine Prüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG bestanden hat,
 2. an der Universität zu Köln für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin beziehungsweise als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im Fall der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen beziehungsweise Studienanfänger der Philosophischen Fakultät und an der Orientierungsberatung im zweiten Semester teilgenommen hat beziehungsweise im Fall der Zulassung zur Diplomprüfung die Diplom-Vorprüfung nach § 16 erfolgreich abgeschlossen oder eine gemäß § 12 Abs. 3 angerechnete Diplom-Vorprüfung erbracht hat,
 4. die fachbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 beziehungsweise § 17 erfüllt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Diplomgrad gemäß § 2 bereits erworben hat oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat in einem auf Lateinamerika bezogenen regionalwissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung beziehungsweise für diesen Studiengang einschlägige und anrechenbare Prüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung einschlägigen und anrechenbaren Prüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Fachprüfung oder Teilprüfung jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. im Fall der Diplomprüfung eine Darstellung des Bildungsgangs,
 3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie oder er in einem regionalwissenschaftlichen Studiengang die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung beziehungsweise für diesen Studiengang einschlägige und anrechenbare Prüfungen an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder nicht bestanden hat und ob sie oder er ihren beziehungsweise seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund des mit allen geforderten Unterlagen vorgelegten Antrags. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Die Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, dass die Nachweise nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 zu einem von dieser Prüfungsordnung bestimmten oder vom Prüfungsausschuss festgesetzten späteren Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vorgelegt werden. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, dass die Nachweise nach Maßgabe von § 17 zu einem von dieser Prüfungsordnung bestimmten oder vom Prüfungsausschuss festgesetzten späteren Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vorgelegt werden. Im ersten und zweiten Semester erfolgt eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über die Orientierungsberatung im zweiten Semester gemäß Abs. 1 Nr. 3 zum dritten Semester vorgelegt wird.
- (5) Wurde ein Nachweis entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 2 nicht fristgerecht vorgelegt, verfällt die Prüfungszulassung.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede Klausurarbeit und die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Personen als Prüferin oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Satz 2 wird gleichwohl dann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt, wenn die Diplomarbeit von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde. Die Bewertung durch jede Prüferin oder jeden Prüfer (Einzelbewertung) erfolgt gemäß Absatz 1. Die Note einer Klausurarbeit und einer Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Lautet bei der Diplomarbeit eine Einzelbewertung mindestens ausreichend und die andere nicht ausreichend, so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich als Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens ausreichend lautenden Einzelbewertungen. Lauten zwei der drei Einzelbewertungen nicht ausreichend, ist die Note der Diplomarbeit nicht ausreichend. Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten und der Diplomarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte der Prüferinnen oder Prüfer ist zulässig.
- (3) Jede mündliche Fachprüfung oder Teilprüfung wird vor mindestens zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß Absatz 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer beziehungsweise die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Zu einer mündlichen Prüfung sollen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Diplomprüfung zugelassen sind und sich der gleichen Fachprüfung oder Teilprüfung in einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht oder bereits schriftlich widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) Die Bewertung der in Form von Klausurarbeiten abgelegten Fachprüfungen, Teilprüfungen oder Teilklausuren soll den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden. Das Ergebnis der in mündlicher Form abgelegten Fachprüfungen oder Teilprüfungen wird den Kandidatinnen oder Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bewertung der einem Leistungsnachweis zugrunde liegenden Leistung. Die Bewertung der Diplomarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.
- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Fachprüfungen in den Pflichtfächern
1. Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur als gewählttem Schwerpunkt,

2. Grundzüge der Politikwissenschaft beziehungsweise Grundzüge der Volkswirtschaftslehre als gewählter Studienrichtung und
3. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel

1. der zweifach gewichteten Note der Diplomarbeit,
2. der zweifach gewichteten Note der Fachprüfung im Pflichtfach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur als gewählttem Schwerpunkt,
3. der zweifach gewichteten Note der Fachprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft beziehungsweise Allgemeine Volkswirtschaftslehre als gewählter Studienrichtung,
4. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
5. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung im gewählten festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft beziehungsweise Spezielle Volkswirtschaftslehre beziehungsweise Wirtschafts- und Sozialgeographie und
6. der einfach gewichteten Note der Fachprüfung im gewählten freien Wahlpflichtfach.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen oder Teilklausuren, ergibt sich die Note der Fachprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen oder Teilklausuren. Teilklausuren werden dabei wie Teilprüfungen gewichtet. In den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, ergibt sich die Note der Fachprüfung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen; dabei gehen nur die Noten der Teilprüfungen in die Berechnung ein, die zuerst zum Erreichen der 24 Leistungspunkte führen. Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über	4,0	=	nicht ausreichend.

- (6) Sind in der Diplomprüfung alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sehr gut, lautet das Prädikat der Diplomprüfung "mit Auszeichnung".
- (7) Für die Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, gelten Absatz 2 Sätze 1 bis 9 sowie Absatz 3 Satz 1 nicht.

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung (Fachprüfung, Teilprüfung, Teilklausur, Diplomarbeit oder andere Form von Prüfung) ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde und gegebenenfalls fehlende Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 4 fristgerecht nachgereicht wurden. Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen, Teilklausuren oder sonstigen Formen von Prüfungen) zusammensetzen, sind bestanden, wenn jede einzelne der Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und fehlende Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 4 fristgerecht nachgereicht wurden. Wurden fehlende Vorleistungen nicht fristgerecht nachgereicht, gilt die Fachprüfung oder Teilprüfung oder Teilklausur oder sonstige Form von Prüfung als nicht bestanden. Nach Maßgabe der fachspezifi-

schen Festlegungen im Fach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur können im Rahmen der Diplom-Vorprüfung auch Teile einer Prüfungsleistung als bestanden gewertet werden.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es ergeht kein schriftlicher Bescheid zu einzelnen nicht bestandenen Teilprüfungen in den freien und festen Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur oder die Diplomarbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises eines Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist. Bei Abbruch der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede als nicht ausreichend bewertete Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur kann zweimal wiederholt werden (Versuchsrestriktion). Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. Eine dritte Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen oder Teilprüfungen oder Teilklausuren ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass eine Fachprüfung oder Teilprüfung aufgrund eines nicht fristgerecht vorgelegten Nachweises gemäß § 14 Abs. 3 als „nicht bestanden“ gilt. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur im Rahmen der Diplomprüfung bestimmt sich nach § 20 (Freiversuch). Die Versuchsrestriktion nach Satz 1 gilt nicht für Teilprüfungen in den freien und festen Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden. Bestandene Prüfungsleistungen (Fachprüfungen, Teilprüfungen oder Teilklausuren) werden auf das Wiederholungsprüfungsverfahren angerechnet und können nicht wiederholt werden; § 20 bleibt unberührt. Nach Maßgabe der fachspezifischen Festlegungen im Fach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur werden als bestanden gewertete Teile einer Prüfungsleistung (Fachprüfung, Teilprüfung oder Teilklausur) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht wiederholt.
- (2) Eine als nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Diplomarbeit soll innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund

von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attests einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der beziehungsweise dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 92 Abs. 7 HG* vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.

§ 12 Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika bestanden oder erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Dies gilt in Verbindung mit § 10 auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld wird auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der einzelnen Leistungen nachgewiesen wird.
- (7) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erlass von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 8 Abs. 5 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

- (11) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 10 ist der Prüfungsausschuss. Er kann in den Fällen der Absätze 2 bis 7 zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher hören.
- (12) Für die studienbegleitenden Prüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, bilden die Leistungspunkte einen Bezugsrahmen für die Anerkennung nach Abs. 1 bis 11.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Pflichtfächer Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte sowie Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre angeeignet und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 14 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung setzt die Vorlage folgender Nachweise nach Maßgabe von Absatz 3 voraus:
 1. den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des 'kleinen Latinums',
 2. einen Leistungsnachweis aus den sprachpraktischen Übungen der Stufe III der Schwerpunktsprache,
 3. einen Teilnahmenachweis aus einem Grundlagenseminar A Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 4. einen Teilnahmenachweis aus einem Grundlagenseminar A Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 5. einen Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar B Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 6. einen Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar B Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache,
 7. einen Teilnahmenachweis aus einem Einführungsseminar Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 8. einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 9. einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar Politikwissenschaft (Studienrichtung Politikwissenschaft),
 10. einen Teilnahmenachweis Methodik der Empirischen Sozialforschung (Studienrichtung Politikwissenschaft).

Mit der fristgerechten Vorlage des letzten Nachweises nach Satz 1 für die jeweilige Studienrichtung und den jeweiligen Schwerpunkt erlischt der Vorbehalt der Zulassung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3.

- (2) Die Leistungsnachweise werden gemäß Studienordnung und nach Maßgabe der Lehrenden jeweils aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Leistung in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit, eines Referats, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer erbracht. Teilnahmenachweise werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erworben.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
 1. die Nachweise nach Nummern 1 bis 6 bei der Meldung zur Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen;
 2. die Nachweise nach Nummern 7 und 8 bei der Meldung zur Fachprüfung in Iberischer und Lateinamerikanischer Geschichte; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen;
 3. die Nachweise nach Nummern 9 und 10 bei der Meldung zur letzten Teilprüfung im Pflichtfach Grundzüge der Politikwissenschaft; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen.

§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur auf die Pflichtfächer
 1. Spanische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Politikwissenschaft.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur auf die Pflichtfächer
 1. Portugiesische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Politikwissenschaft.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur auf die Pflichtfächer
 1. Spanische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur auf die Pflichtfächer
 1. Portugiesische Sprache und Literatur,
 2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung in den Pflichtfächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus jeweils einer Fachprüfung. Diese wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer mit zwei Teilklausuren (Sprach- und Literaturwissenschaft) im Rahmen der Prüfungstermine für die Zwischenprüfung an der Philosophischen Fakultät abgelegt.

(6) Die Diplom-Vorprüfung im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Zwischenprüfung an der Philosophischen Fakultät abgelegt.

(7) Die Diplom-Vorprüfung im Pflichtfach Grundzüge der Politikwissenschaft besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Teilprüfungen

1. Politische Theorie und Politische Systeme,
2. Internationale und Europäische Politik,

die als Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

(8) Die Diplom-Vorprüfung im Pflichtfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Teilprüfungen

1. Grundzüge der Mikroökonomik,
2. Grundzüge der Makroökonomik,

die als Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

§ 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jeder Fachprüfung, Teilprüfung und Teilklausur gemäß § 15 Abs. 5 und 6 für die Studienrichtung Politikwissenschaft beziehungsweise § 15 Abs. 5 und 7 für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde und fehlende Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 4 fristgerecht nachgereicht wurden.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Pflichtfächer (in den Pflichtfächern Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Teilprüfungen) sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung nach § 8 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Fachbezogene Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung setzt die Vorlage folgender Nachweise nach Maßgabe von Absatz 3 voraus:

1. einen Teilnahmenachweis aus einer sprachpraktischen Übung der Stufe I der Sprache des jeweiligen anderen Schwerpunkts,
2. einen Teilnahmenachweis aus einer literaturwissenschaftlichen Übung der Sprache des jeweiligen anderen Schwerpunkts,
3. einen Teilnahmenachweis aus einer Übung Konsekutives Gesprächsdolmetschen der Schwerpunktsprache,
4. einen Teilnahmenachweis aus einer Übung Fachsprache Wirtschaft der Schwerpunktsprache,

5. einen Teilnahmenachweis aus einer sprachpraktischen Veranstaltung des Hauptstudiums der Schwerpunktsprache,
 6. einen Leistungsnachweis aus einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar der Schwerpunktsprache,
 7. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte,
 8. einen Teilnahmenachweis aus einem Seminar des Hauptstudiums oder einem Arbeitskurs zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte,
 9. einen Leistungsnachweis aus einem politikwissenschaftlichen Hauptseminar (Studienrichtung Politikwissenschaft, sofern Spezielle Politikwissenschaft als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
 10. einen Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Staatstätigkeit und Staatsfinanzen oder der Lehrveranstaltung Ökonomische Analyse des Staates (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),
 11. einen Leistungsnachweis aus einem volkswirtschaftlichen Hauptseminar (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre, sofern Spezielle Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
 12. einen Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre, sofern Spezielle Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
 13. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, sofern Wirtschafts- und Sozialgeographie als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
 14. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten freien Wahlpflichtfachs nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung; in den freien Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, wird dieser Nachweis als Teilprüfung erbracht und kann durch eine andere Teilprüfungsleistung nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ersetzt werden.
- (2) Die Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der Lehrenden jeweils aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Leistung in Form einer Klausurarbeit von ein- bis zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer erbracht. In den freien Wahlpflichtfächern kann die Zulassung zum Hauptseminar von der Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
1. die Nachweise nach Nummern 1 bis 6 bei der Meldung zur ersten Teilprüfung im Pflichtfach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur,
 2. die Nachweise nach Nummern 7 und 8 bei der Meldung zur Fachprüfung im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
 3. der Nachweis nach Nummer 9 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft (Studienrichtung Politikwissenschaft, sofern Spezielle Politikwissenschaft als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
 4. der Nachweis nach Nummer 10 bei der Meldung zur ersten Teilprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),

5. die Nachweise nach Nummer 11 und 12 bei der Vorlage des Nachweises über die bestanden Teilprüfungen¹ im festen Wahlpflichtfach Spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 14 (Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre, sofern Spezielle Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
6. der Nachweis nach Nr. 13 bei Vorlage des Nachweises über die bestanden Teilprüfungen¹ im festen Wahlpflichtfach Wirtschafts- und Sozialgeographie gemäß § 18 Abs. 17 (Studienrichtung Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, sofern Wirtschafts- und Sozialgeographie als festes Wahlpflichtfach gewählt wird),
7. der Nachweis nach Nummer 14 bei der Meldung zur Fachprüfung im freien Wahlpflichtfach, in den freien Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei Vorlage des Nachweises über die bestanden Teilprüfungen¹ im freien Wahlpflichtfach.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung in der *Studienrichtung Politikwissenschaft* mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie Fachprüfungen im Pflichtfach Spanische Sprache und Literatur, im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, im Pflichtfach Politikwissenschaft, in einem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 2 Nr. 1 sowie in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 2 Nr. 2.

- (2) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Politikwissenschaft (*WiSo-Fak, ohne Leistungspunkte*)
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo-Amerikanische Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.2 Genossenschaftswesen (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.3 Iberoromanische Sprachwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.4 Mittlere und Neuere Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.5 Portugiesische Literaturwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.6 Sozialpolitik (*WiSo-Fak mit Leistungspunkten*)
- 2.7 Soziologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.8 Völkerkunde (*Phil. Fak.*)
- 2.9 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.10 Wirtschafts- und Sozialgeschichte (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.11 Wirtschafts- und Sozialpsychologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*).

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur entweder als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

- (3) Die Diplomprüfung in der *Studienrichtung Politikwissenschaft* mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen im Pflichtfach Portugiesische Sprache und Literatur, im Pflichtfach Iberische und

¹ Damit ist ein "Laufzettel" gemeint, auf dem die bestanden Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten eingetragen werden und der vom Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät bei der "allgemeinen Zulassung" zu Fachprüfungen im Wahlpflichtfach als Prüfungsausweis ausgegeben wird.

Lateinamerikanische Geschichte, im Pflichtfach Politikwissenschaft, in einem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 4 Nr. 1 sowie in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 4 Nr. 2.

- (4) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Politikwissenschaft (*WiSo-Fak, ohne Leistungspunkte*)
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo-Amerikanische Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.2 Genossenschaftswesen (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.3 Iberoromanische Sprachwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.4 Mittlere und Neuere Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.5 Sozialpolitik (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.6 Soziologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.7 Spanische Literaturwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.8 Völkerkunde (*Phil. Fak.*)
- 2.9 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.10 Wirtschafts- und Sozialgeschichte (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.11 Wirtschafts- und Sozialpsychologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*).

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur entweder als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

- (5) Die Diplomprüfung in der *Studienrichtung Volkswirtschaftslehre* mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen im Pflichtfach Spanische Sprache und Literatur, im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in einem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 6 Nr. 1 sowie in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 6 Nr. 2.

- (6) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Volkswirtschaftslehre (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo-Amerikanische Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.2 Energiewirtschaftslehre (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.3 Genossenschaftswesen (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.4 Iberoromanische Sprachwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.5 Mittlere und Neuere Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.6 Politikwissenschaft (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.7 Portugiesische Literaturwissenschaft (*Phil. Fak.*)

- 2.8 Sozialpolitik (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.9 Soziologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.10 Verkehrswissenschaft (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.11 Völkerkunde (*Phil. Fak.*)
- 2.12 Wirtschaftsinformatik (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.13 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.14 Wirtschafts- und Sozialgeschichte (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.15 Wirtschafts- und Sozialpsychologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur entweder als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

- (7) Die Diplomprüfung in der *Studienrichtung Volkswirtschaftslehre* mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus der Diplomarbeit (§ 19) sowie aus Fachprüfungen im Pflichtfach Portugiesische Sprache und Literatur, im Pflichtfach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in einem festen Wahlpflichtfach nach Abs. 8 Nr. 1 sowie in einem freien Wahlpflichtfach nach Abs. 8 Nr. 2.
- (8) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Volkswirtschaftslehre (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo-Amerikanische Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.2 Energiewirtschaftslehre (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.3 Genossenschaftswesen (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.4 Iberoromanische Sprachwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.5 Mittlere und Neuere Geschichte (*Phil. Fak.*)
- 2.6 Politikwissenschaft (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.7 Sozialpolitik (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.8 Soziologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.9 Spanische Literaturwissenschaft (*Phil. Fak.*)
- 2.10 Verkehrswissenschaft (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.11 Völkerkunde (*Phil. Fak.*)
- 2.12 Wirtschaftsinformatik (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.13 Wirtschafts- und Sozialgeographie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.14 Wirtschafts- und Sozialgeschichte (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)
- 2.15 Wirtschafts- und Sozialpsychologie (*WiSo-Fak, mit Leistungspunkten*)

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur entweder als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

- (9) Die Diplomprüfung im Pflichtfach *Spanische Sprache und Literatur* beziehungsweise *Portugiesische Sprache und Literatur* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus zwei Teilprüfungen, in denen auch die Sprachkenntnisse der Schwerpunktsprache nachzuweisen sind. Eine Teilprüfung wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer, die andere als mündliche

Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer abgelegt. Beide Prüfungen werden im Rahmen der Prüfungen für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt. Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen zeitlich nach. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung im Pflichtfach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur endgültig nicht bestanden.

(10) Die Diplomprüfung im Pflichtfach *Iberische und Lateinamerikanische Geschichte* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt wird.

(11) Die Diplomprüfung im *Pflichtfach Politikwissenschaft* besteht aus den Teilprüfungen:

1. Europäische Politik,
2. Internationale Politik,
3. Politische Theorie,
4. Vergleichende Politik,
5. Bereiche der Europäischen Politik,
6. Bereiche der Internationalen Politik,
7. Bereiche der Politischen Theorie,
8. Bereiche der Vergleichenden Politik,

die nach Maßgabe der Studienordnung jeweils als Klausurarbeiten von ein- bis zweistündiger Dauer – gemäß Festlegung des zuständigen Ausschusses nach § 4 Abs. 4 Satz 1 – im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sechs der acht Teilprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Prüflinge können sich also maximal zu sechs verschiedenen der acht Teilprüfungen anmelden. Durch die Meldung zu einer Teilprüfung legt sich der Prüfling auf diese Teilprüfung fest. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden.

(12) Die Diplomprüfung im *festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus einer Fachprüfung, die als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Prüfling im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt wird.

(13) Die Diplomprüfung im *Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre* besteht aus den Teilprüfungen:

1. Allgemeine Wirtschaftspolitik I,
2. Allgemeine Wirtschaftspolitik II,
3. Markt- und Preistheorie,
4. Wettbewerbstheorie und –politik,
5. Reale und Monetäre Außenwirtschaft I,
6. Reale und Monetäre Außenwirtschaft II,
7. Geldtheorie und Geldpolitik,
8. Wachstum und Beschäftigung,

die nach Maßgabe der Studienordnung jeweils als Klausurarbeiten von ein- bis zweistündiger Dauer – gemäß Festlegung des zuständigen Ausschusses nach § 4 Abs. 4 Satz 1 – im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissen-

schaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sechs der acht Teilprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Prüflinge können sich also maximal zu sechs verschiedenen der acht Teilprüfungen anmelden. Durch die Meldung zu einer Teilprüfung legt sich der Prüfling auf diese Teilprüfung fest. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden.

- (14) Die Diplomprüfung im *festen Wahlpflichtfach Spezielle Volkswirtschaftslehre* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus Teilprüfungen, die im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Teilprüfungen erfolgreich abgelegt und damit insgesamt mindestens 24 Leistungspunkte erworben wurden. Sobald die erforderlichen 24 Leistungspunkte erreicht wurden, ist das Ablegen von weiteren Teilprüfungen in diesem festen Wahlpflichtfach nicht zulässig; darüber hinaus abgelegte Teilprüfungen sind für das Prüfungsverfahren und die Berechnung der Note der Fachprüfung gegenstandslos; § 20 bleibt unberührt.
- (15) Die Diplomprüfung im *festen Wahlpflichtfach Wirtschafts- und Sozialgeographie* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus vier Teilprüfungen mit je 6 LP (insgesamt 24 LP), die im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Teilprüfungen erfolgreich abgelegt und damit insgesamt 24 Leistungspunkte erworben wurden. Sobald die erforderlichen 24 Leistungspunkte erreicht wurden, ist das Ablegen von weiteren Teilprüfungen in diesem festen Wahlpflichtfach nicht zulässig; darüber hinaus abgelegte Teilprüfungen sind für das Prüfungsverfahren und die Berechnung der Note der Fachprüfung gegenstandslos; § 20 bleibt unberührt. Nach Maßgabe der Studienordnung kann eine Teilprüfung durch eine Teilprüfung im Umfang von 6 Leistungspunkten aus einem Hauptseminar (7 LP) ersetzt werden.
- (16) Die Diplomprüfung in einem *freien Wahlpflichtfach an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät* besteht nach Maßgabe der Studienordnung wahlweise aus Teilprüfungen, die im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Teilprüfungen erfolgreich abgelegt und damit insgesamt mindestens 24 Leistungspunkte erworben wurden. Sobald die erforderlichen 24 Leistungspunkte erreicht wurden ist das Ablegen von weiteren Teilprüfungen in diesem festen Wahlpflichtfach nicht zulässig; darüber hinaus abgelegte Teilprüfungen sind für das Prüfungsverfahren und die Berechnung der Note der Fachprüfung gegenstandslos. Nach Maßgabe der Studienordnung kann eine Teilprüfung im Umfang von 6 Leistungspunkten durch eine Teilprüfung aus einem Hauptseminar (7 LP) ersetzt werden.
- (17) Art und Umfang der Teilprüfungen in den festen und freien Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß Abs. 14 bis 16 bestimmen sich nach den Regelungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie können nach Maßgabe der Anhänge in der Studienordnung in Form einer Klausurarbeit von ein- bis zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats, einer Übungsaufgabe oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten im Pflichtbereich und mindestens 15 und höchstens 20 Minuten im Wahlbereich erbracht werden. Eine Kombination dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die Form der Prüfungsleistungen setzt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Von der in den Anhängen der Studienordnung jeweils aufgeführten Prüfungsform kann die Prüferin oder der Prüfer entsprechend den Bestimmungen der Wirtschafts- und Sozialwis-

senschaftlichen Fakultät abweichen. In diesem Fall ist die Prüfungsform rechtzeitig bekannt zu geben.

- (18) Die Diplomprüfung in einem freien Wahlpflichtfach an der Philosophischen Fakultät besteht aus einer Fachprüfung. Sie wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Prüfling im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt. Sofern die Form der Prüfung nicht in der Studienordnung festgelegt ist, wird sie dem Prüfling bei der Anmeldung bekannt gegeben.
- (19) Auf Antrag des Prüflings kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses anstelle der in § 18 Abs. 2, 4, 6 und 8 vorgesehenen freien Wahlpflichtfächer auch das Fach „Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt–Amerikanistik“, welches an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelm–Universität Bonn planmäßig vertreten ist, mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters als freies Wahlpflichtfach genehmigen. Die Studienanforderungen und die Form der Prüfung für dieses Wahlpflichtfach werden dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben.
- (20) Auf Antrag des Prüflings kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender des Prüfungsausschusses an Stelle der in Abs. 2, 4, 6 und 8 vorgesehenen freien Wahlpflichtfächer mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters auch ein anderes Fach aus den Prüfungsfächern einer Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Wahlpflichtfach genehmigen, sofern dieses Fach dort planmäßig vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit den regionalwissenschaftlichen Studieninhalten steht. Die Studienanforderungen und die Art und Umfang der Prüfungen in diesem Wahlpflichtfach werden dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben. Das Thema der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 2 darf nicht aus diesem Fach genommen werden. Ab Sommersemester 2007 werden keine Genehmigungen zum Studium in Fächern gemäß Satz 1 erteilt, sofern nicht bereits in anderen Fällen das beantragte Fach zuvor genehmigt wurde und ein Studienplan vorliegt.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit muss einem der in § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 oder Abs. 5 oder Abs. 7 aufgeführten Fächer der für die Diplomprüfung gewählten Studienrichtung und dem gewählten Schwerpunkt – einschließlich der wählbaren Wahlpflichtfächer – entnommen werden. Das Thema der Diplomarbeit darf nicht aus einem Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 19 entnommen werden. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer ausgegeben werden. Die Anzahl der auszugebenden Diplomarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen oder Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken.
- (3) Die Zulassung zur Diplomarbeit in einem Pflichtfach der gewählten Studienrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät setzt voraus, dass der Prüfling zuvor mindestens drei Teilprüfungen des Hauptstudiums im Pflichtfach Politikwissenschaft oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre bestanden hat. Die Zulassung zur Diplomarbeit in einem gewählten festen oder freien Wahlpflichtfach der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen

Fakultät setzt voraus, dass der Prüfling mindestens zwei Teilprüfungen dieses Wahlpflichtfachs im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vor der Meldung abgelegt hat. Im festen Wahlpflichtfach Spezielle Politikwissenschaft muss der Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar gemäß § 17 Abs. 1 vorgelegt werden. Die Zulassung zur Diplomarbeit in einem der weiteren Pflichtfächer oder in einem gewählten Wahlpflichtfach der Philosophischen Fakultät setzt voraus, dass bei der Meldung der Nachweis der Leistungen nach § 17 Abs. 1 in dem betreffenden Fach vorgelegt wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Diplomarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens abzugeben ist. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 60 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (8) Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise noch nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (9) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (10) Die Diplomarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die Diplomarbeit – bei einer Gruppenarbeit ihre oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen (einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen), die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat, ferner eine Erklärung gemäß Absatz 8. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung an Eides statt gemäß § 92 Abs. 7 HG* verlangen.
- (11) Die Diplomarbeit ist innerhalb der gemäß Absatz 6 der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist in zwei fest gebundenen Ausfertigungen im Diplomprüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung oder Teilprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einer der Tatbestände des § 11 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiendauer werden Studienzeiten in anderen Studiengängen nach Maßgabe der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Studiendauer zum Zeitpunkt der Meldung bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und je Semester fachlich einschlägige Lehrveranstaltungen im angemessenen Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester im angemessenen Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität zu Köln oder einer anderen Hochschule tätig war.
- (6) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (7) Liegen die Voraussetzungen für einen Freiversuch vor, so hat die Kandidatin oder der Kandidat dies unaufgefordert mit der Meldung zu einer Fachprüfung oder Teilprüfung zu erklären und nachzuweisen. Erfolgt die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht oder werden die Nachweise gemäß den Absätzen 2 bis 6 nicht spätestens mit der Meldung zu der Fachprüfung oder Teilprüfung vorgelegt, ist die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen.
- (8) Wurde eine Fachprüfung oder Teilprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 bestanden, kann diese Fachprüfung oder Teilprüfung zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist für den im Sinne des § 4 Abs. 10 nächstfolgenden Prüfungstermin abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.
- (9) Führt die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung in einer Fachprüfung oder Teilprüfung zu einer besseren Note, wird diese der abschließenden Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung sowie der jeweiligen Fachnote zugrunde gelegt.

§ 21 Auslandspraktikum

Spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung oder bei Vorlage des Nachweises über die bestandenen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 5, 6 und 7 ist gegebenenfalls der Nachweis über die Ableistung eines gemäß der Studienordnung auf das Studium der Regionalwissenschaften Lateinamerika bezogenen Auslandspraktikums in einem lateinamerikanischen Land vorzulegen, das die Kandidatin oder der Kandidat im Umfang von mindestens 12 Wochen, möglichst während des Hauptstudiums, absolviert haben soll; dieses Auslandspraktikum wird durch einen Zusatz zum Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert bescheinigt.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich im Zusammenhang mit der letzten Fachprüfung oder Teilprüfung im Rahmen der Diplomprüfung oder im Anschluss daran in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können die für die jeweilige Studienrichtung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 4 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 6 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 8 Nr. 2 vorgesehenen freien Wahlpflichtfächer gewählt werden. Wirtschafts- und Sozialgeographie kann nur als Zusatzfach gewählt werden, wenn es nicht als festes Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 4 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 6 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 8 Nr. 1 gewählt wurde. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl anderer Zusatzfächer zulassen, sofern diese von Professorinnen oder Professoren an der Universität zu Köln vertreten werden und eine zuständige Professorin oder ein zuständiger Professor die Prüfung abzunehmen bereit ist.
- (2) Die Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach entsprechen denen eines freien Wahlpflichtfaches (§ 17 Abs. 1. Nr. 14 und § 18 Abs. 16 und 18).
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen und kann auf Antrag in das Diplomzeugnis aufgenommen werden, sofern die Prüfung spätestens im Zusammenhang mit der letzten Fachprüfung oder Teilprüfung abgelegt wurde. Eine Berücksichtigung der Fachnote bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

§ 23 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Diplomarbeit sowie in jeder Fachprüfung der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der gewählten Studienrichtung und des gewählten Schwerpunkts gemäß § 3 mindestens die Note ausreichend erzielt und damit in den gewählten festen und freien Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät alle erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Namen der Themenstellerin oder den Themensteller, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten in den Pflichtfächern, den gewählten festen und freien Wahlpflichtfach sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder der Nachweis über die bestandenen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 5, 6 und 7 im Prüfungsamt vorgelegt wird, sofern damit die letzten Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Diplomarbeit, ist das Datum, an dem die Diplomarbeit im Diplomprüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Wiederholt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung eine Fachprüfung gemäß § 20 Abs. 7, wird anstelle des Zeugnisses im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eine vorläufige Bescheinigung über die in den Fachprüfungen sowie in der Diplomararbeit erzielten Ergebnisse ausgestellt. In diesem Fall trägt das nach Abschluss der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis im Sinne von Abs. 2 Satz 1 das Datum des Tages, an dem die letzte in die Berechnung des Gesamtnote eingehende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis im Sinne von § 23 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum dieses Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend festsetzen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das fehlerhafte Prüfungszeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Diploms.
- (6) Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Philosophische Fakultät.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und nach Abschluß jeder Fachprüfung, Teilprüfung und Teilklausur wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag hin Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht.

§ 27 Übergangs- und Auslaufbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind und sich im Sommersemester 2006 oder später zu einer Prüfung melden.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2007/2008 bereits im zweiten oder höheren Fachsemester für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind oder Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Nr. 4 setzen das Studium mit den darauf bezogenen Prüfungen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 5 und 6 nach den Bedingungen der vorliegenden Diplomprüfungsordnung fort.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sommersemester 2002 bereits im zweiten oder höheren Fachsemester für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen waren, können das Studium mit den darauf bezogenen Prüfungen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 nach den Bedingungen der Diplomprüfungsordnung vom 29. Mai 1989 (GAB1. NRW. S. 428), geändert am 5.7.1999 (ABl. NRW S. 259), fortsetzen. Zur Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung 1989 erfolgt eine Zulassung letztmalig im Sommersemester 2006. Die Prüfungen nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung 1989 sollen mit Ablauf des Wintersemesters 2007/2008 abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung muß einschließlich möglicher Wiederholungsprüfungen mit Ablauf des Sommersemesters 2008 abgeschlossen sein. Das Recht, nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. Mai 1989 geprüft zu werden, erlischt zum 1.10.2008.
- (4) Eine Einschreibung oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer in den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika im ersten Fachsemester erfolgt letztmalig im Sommersemester 2007. Eine Wiedereinschreibung in das Grundstudium nach unterbrochenem Diplomstudium der Regionalwissenschaften Lateinamerika erfolgt letztmalig im Wintersemester 2008/ 2009. Eine Wiedereinschreibung in das Hauptstudium nach unterbrochenem Diplomstudium der Regionalwissenschaften Lateinamerika erfolgt letztmalig im Wintersemester 2011/2012.
Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist
 - im Wintersemester 2007/2008 nur mit Einstufung in das zweite oder höhere Fachsemester;
 - im Sommersemester 2008 nur mit Einstufung in das dritte oder höhere Fachsemester;
 - im Wintersemester 2008/2009 nur mit Einstufung in das vierte oder höhere Fachsemester;
 - im Sommersemester 2009 nur mit Einstufung in das fünfte oder höhere Fachsemester;
 - im Wintersemester 2009/2010 nur mit Einstufung in das sechste oder höhere Fachsemester;
 - im Sommersemester 2010 nur mit Einstufung in das siebte oder höhere Fachsemester;
 - im Wintersemester 2011/2012 nur mit Einstufung in das achte oder höhere Fachsemester zulässig.Über die Einstufung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Quereinstiege aus anderen Studiengängen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt letztmalig im Wintersemester 2009/10. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können letztmalig im Wintersemester 2010/11 abgelegt werden. Der Anspruch, die Diplom-Vorprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung abzulegen, erlischt zum 1.4.2011. Studierende, die das Grundstudium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, werden aus dem Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika exmatrikuliert.
- (6) Die Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung erfolgt letztmalig im Sommersemester 2013; die Zulassung muss spätestens am 15.9.2013 mit Nachweis der vollständigen Zulas-

sungsvoraussetzungen beantragt werden. Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können letztmalig im Wintersemester 2014/2015 abgelegt werden. Der Nachweis über die bestandenen Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 Nrn. 5, 6 und 7 muss spätestens am 31.3.2015 im Prüfungsamt eingereicht werden. Der Anspruch, die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, erlischt zum 1.4.2015. Studierende, die das Diplomstudium Regionalwissenschaften Lateinamerika bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, werden aus dem Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika exmatrikuliert. Dies gilt auch für Prüfungen und Immatrikulationen in Zusatzfächern.

- (7) Ein Wechsel bzw. Quereinstieg vom Bachelor- oder Masterstudium Regionalstudien Lateinamerika in den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika ist ausgeschlossen.
- (8) Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat das Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abschließen konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Auslaufregelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuß. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG*.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002), zuletzt geändert am 23. September 2005 (Amtliche Mitteilungen 40/2005), außer Kraft. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 20.12.2006, der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2006, der Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 07.02.2007 und Beschluss des Rektorats vom 12.02.2007.

Köln, den 09.03.2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Ullmann